



Anlage 2a - Merkblatt zur Teilnahme- und Einwilligungserklärung und zum Datenschutz

Teilnahmeinformationen

Allgemeines

Ihre Krankenkasse hat einen Vertrag über eine besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V mit digitalen Angeboten im Rahmen von Schwangerschaft und Elternschaft mit der viMUM GmbH geschlossen.

Teilnahmeerklärung

Ihre Teilnahme ist freiwillig. Ein Versorgungsvertrag im Rahmen Ihrer Einschreibung in diese besondere Versorgung kommt lediglich zwischen Ihnen und den am Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern zu Stande. Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und anderen an der Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern, bestehen nicht.

Kann ich meine Teilnahmeerklärung zurücknehmen bzw. beenden?

Durch die Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung verpflichten Sie sich, Leistungen aus dem Vertrag nur von den Leistungserbringern in Anspruch zu nehmen, die an dieser Versorgung „digitale Angebote im Rahmen von Schwangerschaft und Elternschaft“ teilnehmen. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ärztlichen Notfalldiensten oder Ärzten im Notfall. **Die Teilnahme an dieser Versorgung ist für Sie freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder zur Niederschrift von Ihnen widerrufen werden. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Die Widerrufsfrist beginnt nach Abgabe dieser Teilnahmeerklärung. Die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse genügt zur Fristwahrung.** Durch Ihren Widerruf der Teilnahme wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Leistungen aus der besonderen Versorgung können Sie dann nicht mehr in Anspruch nehmen.

Eine Kündigung nach Ende der zweiwöchigen Widerrufsfrist kann nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe (z. B. gestörtes Arzt-Patienten-Verhältnis, Schlechtleistung/Nichteinhaltung des Servicelevels) schriftlich gegenüber Ihrer Krankenkasse erfolgen.

Was umfasst die Leistung?

Online-Geburtsvorbereitungskurs: Sie können in den Videos alle wichtigen Themen rund um Schwangerschaft und Geburt ansehen - so oft Sie wollen. Die Themen sind übersichtlich in Module gegliedert. Die relevanten Informationen werden von Experten vermittelt: Hebammen-, Gynäkologie- und Kinderarztwissen, Ernährungstipps, Coaching, Aromatherapie, Yoga und Pilates. Mitmachübungen, Vor-Ort-Aufnahmen vom Kreißaal oder eLearning-Elemente bereiten Sie optimal auf die Geburtssituation vor. Das viMUM-Expertenteam garantiert eine hohe Kursqualität.

Fachkundige Beratung durch Hebammen und Fachärzte für Gynäkologie: Sie können über viMUM schnelle Hilfe erhalten. Von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 17 Uhr beantworten Hebammen und/oder Gynäkologen die Fragen der teilnehmenden Kundinnen per E-Mail und/oder telefonisch.

Konsile zwischen Hebamme und Gynäkologe: Für eine effiziente Versorgung der Schwangeren ist der Austausch zwischen Hebamme und Arzt oftmals hilfreich – vor allem bei medizinisch gynäkologischen Fragen. In solchen Fällen leitet die Geburtshelferin ein Konsil mit einem Gynäkologen ein. Abhängig vom Beratungsergebnis erhalten Sie eine Rückmeldung entweder von der Hebamme oder vom Arzt.

Sie können insgesamt 12 Mal von einer am Vertrag teilnehmenden Hebamme Rat einholen – unabhängig davon, ob Sie bereits eine Hebamme vor Ort haben. Bei besonderen medizinisch gynäkologischen Fragen kann zusätzlich bis zu vier Mal im Quartal eine Beratung durch einen Vertragsgynäkologen erfolgen.

Datenschutzinformation

Zustimmung in die Bereitstellung Ihrer Daten

Für die qualitätsgesicherte Durchführung der besonderen Versorgung ist die Bereitstellung Ihrer Daten durch Sie unbedingt notwendig.

Damit wir die erforderlichen Daten von Ihnen auf Grund der Rechtsvorschriften der § 295a, § 140a Abs. 5 und § 284 SGB V (Sozialgesetzbuch 5) erheben, verarbeiten und nutzen können, müssen Sie auf der Teilnahmeerklärung folgendem Text durch ankreuzen zustimmen:

Ja, ich bin über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten im Rahmen dieser besonderen Versorgung mit digitalen Kursangeboten und Beratungsleistungen im Rahmen von Schwangerschaft und Elternschaft umfassend informiert worden. Ich habe das „Merkblatt zur Einwilligungserklärung, zum Datenschutz und zum Leistungsinhalt“ vor Teilnahmebeginn erhalten und bin mit der beschriebenen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Rahmen meiner Teilnahme am Vertrag einverstanden.

Anlage 2a - Merkblatt zur Teilnahme- und Einwilligungserklärung und zum Datenschutz

zum Vertrag über eine besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V mit digitalen Angeboten im Rahmen von Schwangerschaft und Elternschaft



Stimmen Sie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten nicht zu, kann von Beginn an keine Teilnahme an der besonderen Versorgung erfolgen.

Kann ich meine Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Durchführung der besonderen Versorgung widerrufen?

Sie haben das Recht, eine gegebene Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Widerruf ist in Textform oder zur Niederschrift gegenüber Ihrer Krankenkasse abzugeben und bedarf keiner Begründung.

Mit dem Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung ist zugleich eine weitere Teilnahme am Versorgungsvertrag nicht möglich. Ihre Daten können dann nur noch solange verarbeitet werden, wie sie zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen des besonderen Versorgungsvertrages erforderlich sind oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

Kann ich meine Einwilligung in die Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Patienten- bzw. Versichertenbefragung widerrufen?

An dieser Stelle bitten wir Sie zunächst nur darum, uns Ihre Einwilligung für die Kontaktaufnahme (z. B. Übersendung eines Fragebogens) für eine Patienten- bzw. Versichertenbefragung zu geben. Willigen Sie der Kontaktaufnahme und der damit verbundenen Daten für eine Kontaktaufnahme ein, kreuzen Sie auf der Teilnahmeerklärung folgenden Text an und bestätigen mit Ihrer Unterschrift Ihre Einwilligung:

Soweit im Rahmen einer Qualitätssicherung bzw. Kundenzufriedenheit eine Patienten- bzw. Versichertenbefragung erfolgen wird, willige ich hiermit freiwillig der Kontaktaufnahme durch die Leistungserbringer bzw. die Krankenkasse ein.

Im Falle einer konkreten Patienten- bzw. Versichertenbefragung werden Sie vorab über die Nutzung der Daten und das Vorgehen zur Befragung informiert und haben dann die Gelegenheit Ihre Einwilligung zur Patienten- bzw. Versichertenbefragung gesondert abzugeben.

Von Ihrer Zustimmung zu einer möglichen Patienten- und Versichertenbefragung ist **Ihre Teilnahme an der besonderen Versorgung nicht abhängig**. Sie brauchen also einer möglichen Nutzung Ihrer Kontaktdaten für eine Patienten- und Versichertenbefragung nicht zustimmen. **Sie haben jederzeit das Recht diese Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.**

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der besonderen Versorgung werden grundsätzlich folgende Daten von Ihnen verarbeitet:

- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten, mutmaßlicher Entbindungstermin bzw. Geburtstag des Kindes
- Versichertennummer, Kassenkennzeichen, Versichertenstatus,
- Teilnahmedaten, Datum der viCode-Eingabe, Art der Inanspruchnahme, Leistungstag sowie zu Abrechnungszwecken die Vergütungsbezeichnungen und ihr Wert, dokumentierte Leistungen und Leistungsschlüssel.

Wer erhält diese Daten?

Diese Daten stehen den an dem Vertrag beteiligten Leistungserbringern und Ihrer Krankenkasse (nur Teilnehmerdaten für Abrechnung und Ein- und Ausschreibung) sowie ggf. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Verfügung.

Die beteiligten Leistungserbringer gehören zu dem Personenkreis, der nach § 203 StGB (z. B. Arzt, Apotheker, Angehöriger eines anderen Heilberufes) zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für Ihre Krankenkasse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I und § 67 ff. SGB X) bzw. der Datenschutzgrundverordnung zur Wahrung des besonderen Datenschutzes von Sozialdaten.

Damit die an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbringer eine Vergütung für ihre Leistungen erhalten, muss eine Abrechnung erstellt werden. Hierzu übermittelt der Leistungserbringer oder ein von ihm beauftragter Abrechnungsdienstleister seine Daten an die zuständige Krankenkasse oder den von der jeweiligen Krankenkasse mit der Vertragsabwicklung beauftragten Abrechnungsdienstleister. Dort werden die Daten auf Richtigkeit überprüft. Auf Grundlage dieser Abrechnungsdaten zahlt Ihre Krankenkasse die Vergütung an den Leistungserbringer oder einen von ihm beauftragten Abrechnungsdienstleister aus.

Die an dieser besonderen Versorgung beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, eine gemeinsame Dokumentation mit den Versichertendaten aller Teilnehmer an diesem Versorgungsvertrag zu führen. Diese Dokumentation muss allen Beteiligten zugänglich sein, wenn es erforderlich sein sollte. Nach dem Gesetz darf der Leistungserbringer Sie betreffende medizinische Informationen aus dieser gemeinsamen Dokumentation nur mit Ihrer Zustimmung und nur dann abrufen, wenn diese für den konkreten Versorgungsfall notwendig sind.

Die Teilnahmeerklärung sowie die gespeicherten Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme oder bei Ihrem Ausscheiden aus dem Vertrag gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Aufbewahrungsfristen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme an diesem Vertrag.

Anlage 2a - Merkblatt zur Teilnahme- und Einwilligungserklärung und zum Datenschutz

zum Vertrag über eine besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V mit digitalen Angeboten im Rahmen von Schwangerschaft und Elternschaft



Was geschieht bei meiner Krankenkasse mit den Daten?

Die Krankenkasse erhält die Daten der Teilnahme (z. B. Einschreibung, Beginn, Ende und Widerruf) sowie die Abrechnungsdaten und soweit für die Abrechnung erforderlich Informationen zu Ihrer Leistungsanspruchnahme. Die Versichertennummer und den Registrierungs-Code (viCODE) benötigt die Krankenkasse zur Feststellung einer bestehenden Versicherung und für die Abrechnung. Die Krankenkasse kann zu ihrer Unterstützung auch einen Abrechnungsdienstleister (sog. "Dritte") mit diesen Aufgaben betrauen. Nähere Informationen zu letzterem erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Wann werden meine Daten gelöscht?

Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (aktuell sechs Jahre nach Beendigung der Teilnahme) datenschutzkonform gelöscht.

IHRE RECHTE NACH DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Sie haben im Rahmen der Teilnahmeerklärung zu dieser besonderen Versorgung und der Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten u. a. aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegenüber dem jeweils Verantwortlichen ein Recht auf alle nachfolgenden Betroffenenrechte:

• Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO):

Sie haben u. a. das Recht, von den verantwortlichen Stellen jederzeit folgende Auskünfte zu verlangen:

- zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden,
- zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- zu den Empfängern oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei Organisationen,
- falls möglich, zur geplanten Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, zu den Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- zum Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung.

• Berichtigung (Art. 16 DSGVO):

Sollten Sie feststellen, dass Sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind, haben Sie das Recht eine Richtigstellung oder Ergänzung zu verlangen.

• Löschung (Art. 17 DSGVO):

Sie haben das Recht, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn:

- die Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (siehe oben Kapitel „Dauer der Speicherung“),
- die Sozialdaten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
- Sie Ihre Einwilligung in die Nutzung konkreter bestimmter Daten widerrufen haben und es keine anderweitige Rechtsgrundlage (z. B. Aufbewahrungsfristen) für die Verarbeitung gibt.

• Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):

Sie haben das Recht, von den verantwortlichen Stellen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn:

- Sie die Richtigkeit Ihrer Sozialdaten bestreiten. Die Einschränkung gilt für die Dauer, die die verantwortliche Stelle benötigt, die Richtigkeit der Sozialdaten zu überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der Sozialdaten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der Sozialdaten verlangen,



- die verantwortliche Stelle die Sozialdaten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und dies vor Ablauf der Löschrufen geltend gemacht haben.
 - eine Löschung der Sozialdaten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- **Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)**
Sie haben das Recht, personenbezogene Daten und Sozialdaten, die Sie den verantwortlichen Stellen gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

Bei einem Kassenwechsel übermitteln sich die Krankenkassen aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 304 Abs. 2 SGB V die für die Fortführung der Versicherung erforderlichen Daten.

- **Widerspruchsfrist (Art. 21 DSGVO)**
Als betroffene Person haben Sie das Recht auch bei rechtmäßiger Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die bei der Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt – die dem Verantwortlichen übertragen wurde – oder aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden personenbezogenen Daten einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen, dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.
- **Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)**
Weiterhin haben Sie die Möglichkeit sich über die jeweils verantwortliche Stelle im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.
Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der Kontaktdaten der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stellen (z. B. Ihre Krankenkasse) sowie der zugehörigen Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist Ihre Krankenkasse. Auf der Homepage Ihrer Krankenkasse erfahren Sie auch die vollständigen Kontaktdaten der Verantwortlichen Stelle, die Kontaktdaten zu dem/der Datenschutzbeauftragten sowie die Kontaktdaten der für Ihre Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Soweit Sie kein Internet haben, fordern Sie sich die Informationen einfach telefonisch bei Ihrer Krankenkasse ab.

Die Verantwortliche Stelle für den Betrieb der WebApp, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sowie die zuständige Datenschutzaufsicht sind: viMUM GmbH, Birgit Ehret, Keramikstr. 4, 82211 Herrsching, Tel. 08152/9988620, birgit.ehret@vimum.com.